

Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg am 14.04.2008, geändert am 23.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Weißenberg ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 - Drehsa/Wurschen
an den Standorten Drehsa und Wurschen
 - Gröditz/Särka
an den Standorten Gröditz und Särka
 - Maltitz/Nostitz
an den Standorten Maltitz und Nostitz
 - Weißenberg
am Standort Weißenberg
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weißenberg“. Die Standortfeuerwehren können den Namen traditionell „Freiwillige Feuerwehr Ortsteilname“ weiterführen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht in der Ortsfeuerwehr Weißenberg und Drehsa / Wurschen eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gegliedert sein kann und in jeder Standortfeuerwehr besteht eine Alters- und Ehrenabteilung. Weitere Jugendfeuerwehren können gebildet werden.
- (4) Die Alters- und Ehrenabteilungen sind dem Standortwehrleiter unterstellt.
- (5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern und seinen Stellvertretern, die außer in der Ortsfeuerwehr Weißenberg, gleichzeitig die Funktion der Standortwehrleiter wahrnehmen; in den Standortfeuerwehren den Standortwehrleitern und seinen Stellvertretern.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflicht:
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen,
 - nach Maßgabe des § 14 SächsBRKG auf Anforderung in Nachbargemeinden Hilfe zu leisten, sowie

- bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Andere Aufgaben darf die Feuerwehr nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- bei der Einsatzleitung gilt § 49 SächsBRKG,
- Einsatzübungen sind dem Bürgermeister und dem Stadtwehrleiter im Vorfeld schriftlich anzumelden,

Im Übrigen gilt das SächsBRKG.

- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Jeder aktive Feuerwehrangehörige soll jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden zu leisten. Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung und loyales Verhalten,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
 Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung
 - oder die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollen im Stadtgebiet wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Die Bewerber haben ihren Dienst in der nächstliegenden aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr zum Wohnsitz zu versehen. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortswehrleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige werden von der Ortswehrleitung durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und die persönliche Dienst- und Einsatzbekleidung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch Bescheid des Bürgermeisters schriftlich mitzuteilen. Der Stadtwehrleiter hat den Bürgermeister oder seinen Beauftragten über mögliche Ablehnungsgründe in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - das 67. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn jährlich die gesundheitliche Eignung festgestellt wird
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird,
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - die Voraussetzungen nach § 3 (1) und (2) nicht mehr erfüllt sind.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich der Ortswehrleitung schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (7) Bei Beendigung des Feuerwehrdienstes hat der ausgeschiedene Feuerwehrangehörige unverzüglich seine zur Verfügung gestellten Dienst-, Einsatz- und Ausrüstungsgegenstände vollständig und gereinigt sowie dienstliche Unterlagen vollständig bei der Ortswehrleitung abzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Standortfeuerwehr haben das Recht, den Standortwehrleiter und seinen Stellvertreter und den Standortfeuerwehrausschuss zu wählen.
- (3) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter und den Ortsfeuerwehrausschuss, zu wählen.
- (4) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der

Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (5) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (6) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG, sofern der Betroffene den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - bei der Wahrnehmung dienstlicher Pflichten die Uniform zu tragen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen und dem Verwendungszweck entsprechend zu benutzen.
Die Nutzung zu anderen als zu dienstlichen Zwecken kann nur ausnahmsweise und nur durch die Genehmigung des Ortswehrleiters in Absprache mit dem Stadtwehrleiter oder dessen Vertreter und dem Bürgermeister geschehen. In jedem Fall muss die Einsatzbereitschaft der FFW auch dann noch gewährleistet bleiben.
Das nähere regelt eine Dienstanweisung.
- (8) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Standortwehrleiter oder seinem Stellvertreter, in der Ortsfeuerwehr Weißenberg dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss und dem Ortsfeuerwehrausschuss
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen vor dem Feuerwehrausschuss zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilungen tragen den Namen „Jugendfeuerwehr Weißenberg“ und „Jugendfeuerwehr Wurschen“.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Feuerwehrausschuss. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - der/die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen,
 - die Festlegungen des § 3 nicht mehr erfüllt werden.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung einer Feuerwehr und sollte neben dem Vorhandensein von feuerwehrspezifischen Kenntnissen den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit absolviert haben, sowie über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen. Ihm ist die Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses zur Thematik Jugendfeuerwehr einzuräumen.
- (8) Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr, bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger der aktiven Abteilung kann auf Antrag zeitweilig bis zu zwei Jahren in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden, wenn der Dienst in der Ortsfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Der Beschluss darüber obliegt dem Feuerwehrausschuss, der nach den zwei Jahren nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses und des Feuerwehrangehörigen erneut über die weitere Verwendung oder die Entlassung aus der Feuerwehr entscheidet. Feuerwehrangehörige nach Vollendung

des 65. Lebensjahres können auf ihren Antrag dauerhaft in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- die Jahreshauptversammlungen
- die Standortversammlung
- der Feuerwehrausschuss
- der Ortsfeuerwehrausschuss
- der Standortfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung
- die Ortswehrleitung
- die Standortwehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens alle fünf Jahre oder auf Antrag des Feuerwehrausschusses eine ordentliche Hauptversammlung der Gesamtfeuerwehr durchzuführen.
Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr der vergangenen Jahre abzugeben.
In der Hauptversammlung wird die Stadtwehrleitung gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die unverzüglich dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich oder auf Antrag des Ortsfeuerwehrausschusses eine ordentliche Jahreshauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen.
Der Jahreshauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Jahreshauptversammlung hat die Ortswehrleitung einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr des vergangenen Jahres abzugeben.
In der Jahreshauptversammlung wird die Ortswehrleitung gewählt.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Der Stadtwehrleiter und der Bürgermeister sind zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Ihnen ist im Bedarfsfall Rederecht während der Versammlung einzuräumen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens acht Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Für die Jahreshauptversammlung gelten die Absätze 3 und 4 des § 10 entsprechend.

§ 12 Standortversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Standortwehrleiters ist mindestens alle fünf Jahre oder auf Antrag des Standortfeuerwehrausschusses eine ordentliche Versammlung der Standortfeuerwehr durchzuführen.
Der Standortversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Standortfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
In der Standortversammlung wird die Standortwehrleitung gewählt.
- (2) Die ordentliche Standortversammlung ist vom Standortwehrleiter einzuberufen. Der Stadtwehrleiter kann zur Standortversammlung eingeladen werden. Ihm ist im Bedarfsfall Rederecht während der Versammlung einzuräumen. Eine außerordentliche Standortversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Standortfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (3) Für die Standortversammlung gelten die Absätze 3 und 4 des § 10 entsprechend.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschuss, Standortfeuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wirkt auf die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren hin. Er bestätigt die Aufnahmegesuche in die Feuerwehr.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
- dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - den Ortswehrleiter der Stadt Weißenberg
 - den Standortwehrleitern

Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters nimmt ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil. Er ist dann stimmberechtigt, wenn der Stadtwehrleiter nicht an der Beratung teilnimmt.

Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Satz 1 ist, ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.

Der Jugendfeuerwehrwart kann (ohne Stimmberechtigung) an den Beratungen des Feuerwehrausschusses zur Thematik Jugendfeuerwehr mit teilnehmen.

- (3) Der Feuerwehrausschuss sollte mindestens einmal im Quartal tagen. Er arbeitet nach einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung.
Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von Ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und diese dem Bürgermeister unverzüglich vorzulegen.
- (7) In der Ortsfeuerwehr Weißenberg ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Gerätewarten und Ausschussmitgliedern (je nach Stärke der Ortsfeuerwehr). Auf 10 (angefangene) aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr wird ein Ausschussmitglied festgelegt.
Der Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil. Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen
- (8) An jedem Standort ist ein Standortfeuerwehrausschuss zu bilden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 entsprechend. Er besteht aus dem Standortwehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Gerätewarten und Ausschussmitgliedern (je nach Stärke der Ortsfeuerwehr). Auf 10 (angefangene) aktive Angehörige des Standortes wird ein Ausschussmitglied festgelegt.
Der Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Standortfeuerwehrausschusses teil. Die Beratungen des Standortfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Die Standortfeuerwehrausschüsse, deren Standorte eine gemeinsame Ortsfeuerwehr bilden, bilden einen Ortsfeuerwehrausschuss.
Er besteht aus den Standortleitern und je zwei gewählten Feuerwehrausschussmitgliedern der dazugehörigen Standorte.

- (10) Der Stadtwehrleiter kann an den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses teilnehmen. Er ist über den Termin der Sitzung zu informieren und er besitzt kein Stimmrecht.

§ 14

Stadtwehrleitung, Ortswehrleitung, Standortwehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an. Der Stadtwehrleiter ist Vorgesetzter aller Angehörigen der Feuerwehr.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.
Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat dem Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) aufgehoben
- (12) Für den Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Weißenberg und die Standortwehrleiter, die gleichzeitig die Funktion der Ortswehrleitung in der dazugehörigen Ortsfeuerwehr wahrnehmen, gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Ortsfeuerwehr/ihrer Standortfeuerwehr verantwortlich und führen die Ortsfeuerwehr/die Standortfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters. Auftretende Mängel der Ortsfeuerwehr oder der Standortfeuerwehr betreffend, sind dem Stadtwehrleiter unverzüglich zu melden.

§ 15 Unterführer und Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden von der Ortswehrleitung im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Ortswehrleitung kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren und der Standortfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRGK durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr sowie dem Bürgermeister bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag für die Besetzung der Funktion des Stadtwehrleiters, seines Stellvertreters, des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Weißenberg und seines Stellvertreters sowie der Standortwehrleiter und seiner Stellvertreter sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Kommt die Wahl auf Grund mangelnder Mitgliederzahl nicht zustande, ist erneut eine Wahlversammlung einzuberufen. Für die Durchführung dieser zweiten Wahlversammlung ist nicht mehr die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten erforderlich. Die Wahl wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten entschieden.
- (5) Die Amtszeit beträgt für alle nach dieser Satzung durch Wahlen zu besetzenden Funktionen fünf Jahre.
- (6) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 14 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses Weißenberg und der Standortfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen.
Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 18
Übergangsregelung

gestrichen

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 15.04.2008 außer Kraft.

Anmerkung: Im Zusammenhang mit der Gleichstellungsfrage wird angemerkt, dass bei der Benennung von Personen sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Funktion Bezug genommen wird.

Weißenberg, den 23.04.2018

Jürgen Arlt
Bürgermeister